

Artikel 5.

- 1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebiets-
theile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in
folgender Art bei:
- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschie-
den zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in
die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer
der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzäm-
tern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
 - b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum
Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmig-
ung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter
den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für notwendig erach-
tet werden;
 - c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
 - d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des
Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den
Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
 - e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereines aus Staats-
oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen
von öffentlichen Behörden begleitet werden;
 - f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder
aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen sol-
chen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen
will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch
werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vor-
gängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport
und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung
verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Ge-
bietsheilen und in benachbarten Ländern des Zollvereines und der daraus für
leptere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärmung, werden Maßregeln verein-
bart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr
mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Sichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen